

## **7. PFLANZEN UND TIERE**

Die Gesetzgebung im Hinblick auf Pflanzen und Tiere deckt ein breites und verschiedenartiges Spektrum ab. Innerhalb dieses Bereiches kann eine erste Unterteilung zwischen Gesetzgebung, die dem Schutz der Pflanzen und Tiere vor Aussterben und Ausrottung dient, und Gesetzgebung, die für den Produktionsprozeß von Pflanzen und Tieren von Bedeutung ist, vorgenommen werden.

Unter die erste Kategorie fallen etwa das Vogelschutzgesetz (Vogelwet), das zum Schutze der wildlebenden Vögel dient, das Gesetz zum Schutz bedrohter exotischer Tierarten (Wet bedreigde uitheemse diersoorten), das den Handel mit seltenen Tierarten untersagt, sowie das Naturschutzgesetz (Natuurbeschermingswet), das mittels abgeleiteter Rechtsetzung einheimische Pflanzen- und Tierarten vor dem Aussterben zu bewahren sucht. Diese Gesetzgebung wird im weiteren außer Betracht bleiben. Lediglich das Naturschutzgesetz wird nachfolgend erörtert werden (Abschnitt 8.3.), soweit es die Ausweisung geschützter Naturdenkmale betrifft.

Dieses Kapitel behandelt im übrigen die zweite Kategorie. Anders als im vorigen Kapitel, in dem der Umfang der landwirtschaftlichen Produktion im Vordergrund stand, beruht die in diesem Kapitel erläuterte Gesetzgebung in erster Linie auf dem Bedürfnis nach Schutz der Ertragsfähigkeit von Pflanzen und Tieren, der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie der Tiergesundheit.

### **7.1. Das Saat- und Pflanzgutgesetz**

#### **7.1.1. Zielsetzung und Hintergrund**

Die Entwicklung neuer Pflanzensorten ist eine zeitraubende und arbeitsintensive Angelegenheit. In den Niederlanden werden die Zuchtprodukte durch das Sortenschutzrecht, das zum Recht des geistigen Eigentums gehört und im Saat- und Pflanzgutgesetz (Zaaizaad- en Plantgoedwet, Stb. 1967, 266) geregelt ist, geschützt. Hierdurch wird dem Züchter die Möglichkeit gewährt, die Investitionskosten für den züchterischen Aufwand zu erwirtschaften. Darüber hinaus kann der Schutz für ihn einen Ansporn

darstellen, seine neu entwickelte Sorte bekannt zu machen, wodurch auch dem Allgemeininteresse gedient ist. Außer dem Sortenschutzrecht umfaßt das Saat- und Pflanzgutgesetz zur Vermeidung von betrügerischen Vorgehensweisen im Handel auch Qualitätsnormen für Saatgut.

## 7.1.2. Das Sortenschutzrecht

### 7.1.2.1. Sortenschutzrat (Raad voor het Kwekersrecht)

Das niederländische Sortenschutzrecht beruht größtenteils auf dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzzüchtungen (UPOV-Übereinkommen<sup>1</sup>) von 1961. Der Sortenschutz wird durch den Sortenschutzrat erteilt, der aus unabhängigen Sachverständigen auf dem Gebiet des Vermehrungsmaterials und des Verkehrs damit zusammengesetzt ist. Beschließt der Rat die Zuerkennung des Sortenschutzes, wird die Sorte in ein von dem Rat geführtes Niederländisches Sortenregister aufgenommen. Bei der Aufnahme in das Register legt der Rat auf Vorschlag des Antragstellers eine charakterisierende Beschreibung und den Namen der Sorte fest (Art. 18).

Neben der Zuerkennung des Sortenschutzes verfügt der Rat noch über die Befugnis, bestimmten Personen Zwangslizenzen (vgl. Abschnitt 7.1.2.3. a.E.) zu erteilen und gegebenenfalls über die Nichtigkeit oder die Aufhebung des Sortenschutzrechtes zu entscheiden. Auch diese Beschlüsse werden im Niederländischen Sortenregister vermerkt und (mit Ausnahme der Zwangslizenzen) im Niederländischen Staatsanzeiger (Nederlandse Staatscourant) publiziert.

Gegen die meisten Beschlüsse des Rates kann bei der Beschwerdekammer des Rates Beschwerde eingelegt werden. Gegen die Feststellung oder Änderung der Benennung und gegen die Entscheidung über die Nichtigkeit des Sortenschutzrechtes besteht die Möglichkeit der Berufung bei einem besonderen Senat des Gerichtshofs Den Haag (mit anschließender Möglichkeit der Revi-

---

<sup>1</sup> Union pour la Protection des Obtentions Végétales (Trb. 1962, 117 = BGBl. 1968 II S. 428 i.d.F. BGBl. 1984 II S. 809).

sion zum Hohen Rat (Hoge Raad)), da es sich dabei um Rechtsfragen handelt (Art. 58-70).

#### 7.1.2.2. Voraussetzungen des Sortenschutzes

Der Sortenschutz kann gemäß Art. 29 und der darauf gestützten Sortenschutzverordnung (Kwekersrechtbesluit, Stb. 1990, 262) für eine neue Sorte von allen zum Pflanzenreich gehörenden Gewächsen verliehen werden. Unter einer Sorte ist zu verstehen: eine zu den Kulturpflanzen zu zählende Gruppe von Pflanzen, die zu Anbauzwecken als selbständige Einheit angesehen wird (Art. 2). Grundsätzlich muß die Sorte in den Niederlanden gezüchtet sein, doch aufgrund eines internationalen Abkommens oder im Interesse der Bodenkultur in den Niederlanden können auch außerhalb der Niederlande gezüchtete Sorten in Betracht kommen (Art. 30). Der Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes steht demjenigen zu, von dem anzunehmen ist, daß er oder sein Rechtsvorgänger die neue Sorte durch eigene Zuchtanstrengungen hervorgebracht hat<sup>2</sup>.

Um unter den Sortenschutz fallen zu können, muß die Sorte eine Anzahl kumulativer Anforderungen erfüllen (Art. 29). In erster Linie muß die Sorte *neu* sein. Für die Neuheit ist ausschlaggebend, daß vor der Beantragung des Sortenschutzes noch kein Vermehrungsmaterial in den Niederlanden in den Verkehr gebracht worden ist oder daß nur innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als vier Jahren vor Antragstellung Vermehrungsmaterial mit Zustimmung des Antragstellers außerhalb der Niederlande in den Verkehr gebracht worden ist. Erweist sich später, daß die Sorte nicht neu war, wird der Sortenschutz durch den Rat für nichtig erklärt.

Daneben muß die Sorte *unterscheidbar* sein. Das ist nur der Fall, wenn die Sorte sich durch eine oder mehrere wesentliche Eigenschaften nach landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Maßstäben hinreichend von einer anderen zur selben Kulturpflanze gehörenden Gruppe von Pflanzen unterscheidet. Weitere Anforderungen

<sup>2</sup> Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat einen Verordnungsvorschlag für ein gemeinschaftsrechtliches Sortenschutzrecht vorgelegt, durch das Züchter unmittelbar und in einheitlicher Weise ein Schutzrecht für das gesamte Gemeinschaftsgebiet erwerben können (KOM (90) 347 endg.).

sind, daß die Sorte hinreichend *homogen* und *beständig* ist. Für die Beurteilung der Homogenität (Sortenreinheit) wird auf die Art der Vermehrung der Sorte abgestellt. An Pflanzen, die sich vegetativ vermehren, werden strengere Anforderungen gestellt als an Pflanzen, die sich generativ vermehren. Beständigkeit bedeutet, daß die Sorte im Laufe der nachfolgenden Vermehrungen in ihren wesentlichen Eigenschaften weiterhin der Beschreibung entsprechen muß.

Schließlich muß mit der Sorte ein geeigneter *Name* verbunden sein. Hierzu muß ein Sortenname vorgeschlagen werden, der vom Rat geprüft wird. Dritte können Einsprüche gegen die vorgeschlagene Benennung geltend machen (Art. 19-23).

### 7.1.2.3. Der Inhalt des Sortenschutzes

Ausschließlich der Inhaber des Sortenschutzes ist berechtigt, zu *gewerblichen Zwecken* Vermehrungsmaterial der betreffenden Sorte zu erzeugen, in den Verkehr zu bringen, zu vertreiben, auszuführen oder zu einem dieser Zwecke vorrätig zu halten. Er kann sich gegen die Verletzung seiner Rechte durch Dritte vor dem Landgericht nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Art. 6:162 BW) wehren. Durch einen sogenannten Lizenzvertrag (Art. 46) kann der Sortenschutzinhaber anderen die Zustimmung zu allen Handlungen erteilen, die der Sortenschutz umfaßt. Nachdem die Lizenz in das Sortenregister eingetragen worden ist, ist die Berufung darauf gegenüber Dritten möglich. Ohne gesonderte Vereinbarung gilt die Lizenz für die Dauer des Sortenschutzes (s.u. am Ende dieses Abschnitts); die Lizenz ist nicht übertragbar.

Ist Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte rechtmäßig (also durch den Sortenschutzinhaber oder einen Lizenznehmer) in den Verkehr gebracht worden, ist der Sortenschutz "erschöpft" (Art. 40, Abs. 4). In diesem Fall verstößt es nicht gegen den Sortenschutz, wenn Erwerber von Vermehrungsmaterial dieses weiter vermarkten.

Neben der Lizenz und der Erschöpfung bestehen noch weitere Einschränkungen der Ausschließlichkeit des Züchterrechts (Art. 40 und 41). Wichtig ist das *farmer's privilege*, das bedeutet, daß man ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers Vermehrungsma-

terial einer geschützten Sorte zur *Verwendung im eigenen Betrieb* vermehren darf. Der Sortenschutz steht auch der wissenschaftlichen Forschung an der geschützten Sorte nicht im Wege (die sog. *research exemption*). Ebenfalls zulässig ist es, ohne Zustimmung des Schutzrechtsinhabers über Material der geschützten Basissorte zu verfügen, um neue Sorten zu züchten (diese können dann unabhängig von der bereits früher geschützten Basissorte Sortenschutz erhalten). Hierbei handelt es sich um die sogenannte *breeders exemption*.

Das Gesetz bestimmt, daß der Sortenschutzinhaber verpflichtet ist, zu angemessenen Bedingungen die Lizenzen zu erteilen, die erforderlich sind, um den Markt mit Vermehrungsmaterial zu versorgen (Art. 42-43). Kommt der Inhaber des Sortenschutzes dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Rat auf Antrag von Betroffenen (wie etwa gewerbsmäßigen Vermehrungsbetrieben) eine sogenannte Zwangslizenz erteilen.

Der Sortenschutz dauert gemäß Artikel 51 mindestens zwanzig Jahre ab Erteilung des Schutzrechtes. Die Sortenschutzverordnung bestimmt, daß der Schutz für Sorten von Kartoffeln, Akazien, Äpfeln, Eschen, Ulmen, Kirschen, Birnen, Pappeln, Pflaumen und Weiden dreißig Jahre beträgt, sowie für die übrigen Pflanzen fünfundzwanzig Jahre. Im übrigen kann auf das Sortenschutzrecht verzichtet werden (Art. 52).

### 7.1.3. Handelsregelungen

Die Erteilung des Sortenschutzes wird im Niederländischen Sortenregister festgehalten. Diese Registrierung hat für landwirtschaftliche Pflanzen zwei wichtige Folgen. In erster Linie führt die Eintragung zu einer Namensbindung für das Vermehrungsmaterial: das Inverkehrbringen, Vermarkten und Ausführen von Vermehrungsmaterial darf ausschließlich unter dem im Register eingetragenen Namen erfolgen (Art. 80). Wegen der Bedeutung der Namensbindung können auch Kulturpflanzen, für die kein Sortenschutz in Betracht kommt, weil davon bereits Saatgut im Umlauf ist, in das Sortenregister eingetragen werden.

In zweiter Linie darf ausschließlich Vermehrungsmaterial von eingetragenen Sorten in den Verkehr gebracht, weiter vermarktet oder ausgeführt werden; der Minister kann jedoch für bestimmte

Pflanzengruppen davon abweichen (Art. 80-82). Diese Handelsbeschränkung gilt nach dem Gesetz für landwirtschaftliche pflanzliche Erzeugnisse und kann durch Rechtsverordnung (algemene maatregel van bestuur) auch auf Gartenbaugewächse ausgedehnt werden<sup>3</sup>. Die Beschränkung gilt also nicht für Zierpflanzen.

Neben dem Sortenregister existieren noch sogenannte Sortenlisten. Darin sind die Sorten von Kulturpflanzen festgehalten, deren Züchtung in den Niederlanden aufgrund einer sogenannten Kultur- und Gebrauchswertuntersuchung für wichtig erachtet wird (Art. 73-79). Die Sortenlisten haben in erster Linie informatorischen Charakter im Hinblick auf die Besonderheiten der Sorten<sup>4</sup>. Für die Eintragung in die (beschreibende) Sortenliste ist es daher auch nicht zwingend erforderlich, daß die Sorte zugleich im Sortenregister eingetragen ist.

Für einige im Sortenregister eingetragene landwirtschaftliche Pflanzen hat die Sortenliste jedoch verbindlichen Charakter<sup>5</sup>. Für das Inverkehrbringen dieser Pflanzen ist es Voraussetzung, daß sie jeweils in einer Sortenliste eingetragen sind (Art. 83). Hiermit wird beabsichtigt, den Handel mit Vermehrungsmaterial von Sorten, die nicht in einer Sortenliste registriert sind, zu verhindern.

Im Hinblick auf den freien Warenverkehr von Vermehrungsmaterial in der EG bestehen seit 1972 gemeinschaftliche Sortenlisten für landwirtschaftliche Pflanzensorten und für Gemüsesorten (RL 70/457/EWG bzw. 70/458/EWG v. 29.9.1970, ABl. 1970 Nr. L 225 S. 1 bzw. 7). Eine Sorte, die in diese Liste aufgenommen worden ist, ist frei zugänglich in allen Mitgliedstaaten.

Zur Gewährleistung der Qualität des für den Handel bestimmten Vermehrungsmaterials können Normen für die Gesundheit, die Reinheit und die Qualität des Vermehrungsmaterials aufgestellt werden. Auf der Grundlage von Artikel 91 können sowohl produkt- als auch bedrijfschappen als privatrechtliche Anerkennungs-

---

<sup>3</sup> Verordnung über die Registrierung von Gemüsesorten (Besluit Registratie Groenterassen, Stb. 1971, 402).

<sup>4</sup> Verordnungen über die beschreibende Sortenliste für landwirtschaftliche Pflanzenarten, Gemüsearten, Obstarten, forstliches Vermehrungsgut sowie Blumenzwiebeln.

stellen auf diesem Gebiet Vorschriften erlassen; der Minister übt die Aufsicht hierüber aus und kann gegebenenfalls selbst Vorschriften erlassen. Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften wird durch die Anerkennungsstellen selbst ausgeübt. In den Niederlanden gibt es vier Anerkennungsstellen: die Niederländische Allgemeine Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut (Nederlandse Algemene Keuringsdienst voor Zaaizaad- en Plantgoed, NAK), den NAK für Zierpflanzen, den NAK für Gemüse- und Blumensaatgut und den NAK für forstliches Vermehrungsgut. Diejenigen, die gewerbsmäßig mit der Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung oder Vermarktung von Vermehrungsmaterial befaßt sind, sind verpflichtet, sich dem einschlägigen Untersuchungsamt anzuschließen (Art. 87). Das Untersuchungsamt ist berechtigt, die Vermarktung von Vermehrungsmaterial, das die Anforderungen nicht erfüllt, zu untersagen (Art. 92). Im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft sind die Anerkennungsanforderungen und die Sortenuntersuchung harmonisiert<sup>6</sup>.

#### 7.1.4. Neue Entwicklungen

Neben den "klassischen" Methoden der Kreuzung und Selektion wurden in den letzten Jahrzehnten neue Techniken entwickelt, die auf der Molekularebene ansetzen (wie etwa Mikro-Injektionen und Zellfusionen) und zu einer schnelleren und effizienteren Veredelung und Vermehrung von Pflanzen führen. Da die Technik immer tiefer in das Gebiet der Veredelung hineindringt, stellt sich die juristische Frage, ob eine Pflanze, die durch genetische Veränderung "konstruiert" ist, zu einer Sorte gehört und daher für sie Sortenschutz in Betracht kommt, oder ob sie nicht eher als Erfindung zu betrachten ist, so daß die Innovation durch das Patentrecht geschützt werden kann (Patentgesetz, Stb. 1963, 260). Wichtige Unterschiede in den Rechtsfolgen betreffen das bereits erläuterte "farmer's privilege" und den "Unabhängigkeitsgrundsatz". Diese existieren nicht im Patentrecht, wodurch das Recht

---

<sup>5</sup> Verordnung über die verbindliche Sortenliste für landwirtschaftliche Pflanzen (Stb. 1971, 758).

<sup>6</sup> Vgl. beispielsweise die Richtlinien des Rates über den Handel mit Saatgetreide (66/402/EWG), mit Pflanzkartoffeln (66/403/EWG) und mit Gemüsesaatgut (70/458/EWG).

des Erfinders weniger Beschränkungen unterworfen ist als das Züchterrecht. Die Möglichkeit der Patentierung kann daher zu Verschiebungen im Kräfteverhältnis zwischen Züchter (bzw. der gewerblichen Wirtschaft) und dem Abnehmer führen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften 1988 einen Richtlinienvorschlag vorgelegt hat, der weitreichende Möglichkeiten der Patentierung von lebendem Material enthält (KOM (88) 496).

## 7.2. Das Pestizidgesetz

### 7.2.1. Anwendungsbereich und Hintergrund

Im Acker- und Gartenbau wird in großem Umfang von Pestiziden Gebrauch gemacht, von Stoffen also, die ihre Wirkung gegen Organismen entfalten, die für das Pflanzenwachstum schädlich sind, wie Insekten, Aaltierchen, Bakterien und Schimmelpilze, gegen übermäßiges Pflanzenwachstum und gegen Schädlinge und Lästlinge. Da mit dem Gebrauch derartiger Stoffe Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung und für die Umwelt verbunden sein können, stellt das Pestizidgesetz von 1962 (Bestrijdingsmiddelenwet, Stb. 1962, 288) Gebrauchsregeln auf. Daneben dient das Gesetz der Vorbeugung von betrügerischen Vorgehensweisen im Handelsverkehr.

Das Pestizidgesetz ist ein Rahmengesetz, auf dessen Grundlage Ausführungsbestimmungen im Hinblick auf den Handel, den Transport und die Beseitigung von Pestiziden, sowie der Führung von Unterlagen, das Anbringen von Warnhinweisen, den Gebrauch der Mittel in der Erprobungsphase und die zulässigen Rückstände in Eßwaren und Getränken erlassen werden können (Art. 13-16)<sup>7</sup>. Es besteht eine auf breiter Basis zusammengesetzte Pestizidkommission, die hierzu beratend tätig ist (Art. 20).

Für die Anwendung von Pestiziden sind auch verschiedene EG-Richtlinien von Bedeutung, beispielsweise für die Rückstände in Obst und Gemüse (RL 76/895/EWG) und für die Klassifizierung, Verpackung und Etikettierung von Schädlingsbekämpfungsmitteln

---

7

Pestizidverordnung (Stb. 1964, 328).



(78/631/EWG). Die Verwendung von bestimmten Wirkstoffen ist verboten (RL 79/117/EWG).

### 7.2.2. Zulassung von Pestiziden

Den Kernpunkt des Gesetzes stellt das Verbot dar, Pestizide zu verkaufen, vorrätig zu halten oder zu verwenden, die nicht erkennbar entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zugelassen sind (Art. 2). Unter den gesetzlichen Begriff "Pestizid" fallen bestimmte Stoffe, Mikro-Organismen und Viren sowohl für den landwirtschaftlichen Gebrauch als auch für die Anwendung in der Industrie und in privaten Haushalten. Über die Zulassung eines Pestizids entscheidet, je nach der Art des Mittels, der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Fischerei oder der Minister für Gesundheit und Kultur (im Einvernehmen mit den Ministerien für Wohnungsbau, Raumordnung und Umweltschutz sowie dem Minister für Arbeit und Soziales). Die Entscheidung wird durch die Kommission für die Zulassung von Pestiziden vorbereitet, die aus Sachverständigen zusammengesetzt ist (Stcrt. 1992, 252). Die Kommission wird in Kürze umgewandelt werden und ist seit 1.1.1993 berechtigt, im Namen des betreffenden Ministers selbst Entscheidungen zu treffen.

Das Pestizidgesetz kennt zwei Arten der Zulassung: die Zulassung von Amts wegen und die Zulassung auf Antrag (Art. 4 und 9). Die Zulassung auf Antrag eines Herstellers, Importeurs oder Händlers gilt für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren, so daß das Mittel nach Ablauf dieser Frist einer erneuten Überprüfung unterzogen werden muß. Für ein Mittel, das nicht mehr zugelassen ist, kann der Minister gemäß Art. 2 Abs. 5 erlauben, daß das Mittel noch für einen bestimmten Zeitraum verwendet werden darf (sog. "Aufbrauchregelung"). Die Zulassung eines Mittels wird im Staatsanzeiger (Staatscourant) mitgeteilt und in einem Register unter Angabe des Namens, des Wirkstoffs und der Zulassungsnummer verzeichnet. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann ein Hersteller, Importeur oder Händler Beschwerde beim Besonderen Verwaltungsgericht für die Wirtschaftsorganisation (College van Beroep voor het Bedrijfsleven) einlegen.

Die Zulassung von Amts wegen betrifft Mittel, deren Zusammensetzung und Wirkung derart bekannt ist, daß es hierfür keiner nä-

heren Untersuchung bedarf. Die Zulassung von Amts wegen ist auch nicht mit einer bestimmten Befristung verbunden. Formalin und Schwefelstaub sind beispielsweise von Amts wegen zugelassen. Eine Entscheidung über die Zulassung von Amts wegen wird im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Ein Pestizid wird nur zugelassen, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 3). In erster Linie müssen der Wirkstoffgehalt, die weitere Zusammensetzung, Farbe, Form, Verarbeitung, Verpackung sowie die Kennzeichnungen und Angaben auf, an oder bei der Verpackung, den vom zuständigen Minister erlassenen Vorschriften entsprechen<sup>8</sup>. Daneben muß aufgrund vorausgehender Forschung mit hinreichender Sicherheit angenommen werden können, daß das Mittel tauglich für den Zweck ist, für den es bestimmt ist, und daß durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch dieses Mittels keine schädlichen Nebenwirkungen auftreten können. Hierbei ist etwa an Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung, an Folgen für die Nahrungsmittelqualität und die Verschmutzung von Boden, Wasser und Luft zu denken. Die dritte Voraussetzung besteht darin, daß der Wirkstoffgehalt nicht höher sein darf, als es für den beabsichtigten Zweck erforderlich ist.

Bei der Zulassung eines Pestizids werden immer Vorschriften über die Zwecke erlassen, zu denen das Mittel verwendet werden darf; es können ebenfalls Gebrauchsvorschriften im Hinblick auf die Dosierung oder einzuhaltende Sicherheitsfristen erlassen werden. Daneben können mit der Zulassung Auflagen über die Zusammensetzung, Farbe, Form, Verarbeitung, Verpackung, Kennzeichnungen und Angaben auf, an oder bei der Verpackung des Pestizids verbunden werden (Art. 5). Es kann ebenfalls bestimmt werden, daß das Mittel ausschließlich an beispielsweise gewerbliche Desinfektions- oder Reinigungsunternehmen abgegeben werden darf. Das Gesetz bietet auch die Möglichkeit, daß der betreffende Minister Vorschriften über den Gebrauch von mit Pestiziden behandelten Gegenständen erläßt, beispielsweise, daß eine Sicherheitsfrist für das Ernten behandelter Pflanzen oder den Anbau von Pflanzen auf behandeltem Boden (Art. 5a) beachtet werden muß.

---

<sup>8</sup> Verordnung über die Zusammensetzung, Klassifizierung, Verpackung und Etikettierung von Pestiziden (Stert. 1980, 43).

### 7.2.3. Widerruf, Ausnahmegenehmigung und Freistellung

Der Minister kann eine Zulassung, die auf Antrag erteilt wurde, von Amts wegen widerrufen, wenn sich ergibt, daß das Mittel für seine Zweckbestimmung nicht mehr tauglich ist (etwa, weil die zu bekämpfenden Organismen resistent geworden sind). Ein Widerruf ist auch möglich, wenn derartige schädliche Nebenwirkungen auftreten, daß die Zulassung nicht erfolgt wäre, wenn die Nebenwirkungen bereits im Zeitpunkt der Zulassung bekannt gewesen wären. Hat ein später zugelassenes Mittel erheblich geringere Nebenwirkungen, kann dies gleichfalls zur Folge haben, daß die Aufrechterhaltung der Zulassung nicht länger tragbar ist. Neben dem Widerruf von Amts wegen kennt das Gesetz auch den Widerruf auf Antrag desjenigen, der im Register eingetragen ist. Der Widerruf wird im Staatsanzeiger (Staatscourant) bekannt gemacht. Er tritt nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Entscheidung in Kraft, soweit nicht besondere Umstände den sofortigen Widerruf erfordern.

Bei besonderen Umständen (beispielsweise eine plötzlich auftretende Krankheit oder Seuche) kann es im Interesse der Bevölkerungsgesundheit oder der Landwirtschaft dringend erforderlich sein, schnell und angemessen zu reagieren. In diesem Fall kann der zuständige Minister für Einzelfälle eine Ausnahmegenehmigung erteilen oder als generelle Regelung die Freistellung vom Verbot verfügen, nicht zugelassene Mittel zu verkaufen oder zu verwenden beziehungsweise anders zu verwenden als in den Verwendungsvorschriften angegeben ist.

### 7.2.4. Durchsetzung

Im Pestizidgesetz wird der Handel, die Verwendung und das Feilbieten von nicht zugelassenen Mitteln durch Verweis auf das Wirtschaftsstrafgesetz (Wet economische delicten, Stb. 1950, K 258) unter Strafe gestellt. Auch der Handel, die Verwendung und das Feilbieten von zugelassenen Mitteln ist strafbar, sofern die mit der Zulassung verbundenen Auflagen nicht erfüllt wurden. Bei einigen "kritischen" Mitteln stellt allein schon der Besitz des gegen die Auflagen verstößenden Mittels eine Zuwiderhandlung dar. Daneben sind zahlreiche Handlungen unter Strafe gestellt, die beispielsweise mit dem Handel, dem Transport oder der Beseiti-

gung von Pestiziden sowie der Führung von Nachweisen, dem Anbringen von Warnhinweisen und dem Gebrauch der Mittel in der Erprobungsphase zusammenhängen.

### 7.2.5. Neue Entwicklungen

Durch Spezialisierung in der Betriebsführung und durch Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild der für den Export bestimmten Produkte ist der Gebrauch von Pestiziden in den letzten Jahrzehnten auf ein Niveau angestiegen, das unter den Gesichtspunkten des Umweltschutzes und der Gesundheit nicht länger akzeptabel ist. Nach einem 1990 veröffentlichten Plan wollen die zuständigen Minister den Pestizidgebrauch bis zum Jahre 2000 unter anderem durch Förderung von integrierten Pflanzenschutzsystemen und von biologischen und mechanischen Bekämpfungsmethoden um 50% verringern. Im Zusammenhang mit diesen politischen Plänen ist ein Gesetzentwurf im Parlament angenommen worden<sup>9</sup>. Er enthält eine Verschärfung der Zulassungsanforderungen in dem Sinne, daß bei der Zulassung chemischer Mittel die Verfügbarkeit mechanischer oder biologischer Bekämpfungsmittel in den Abwägungsprozeß miteinzubeziehen ist. Diese Abwägung kann auch zum Widerruf der Zulassung eines bereits zugelassenen Mittels führen. Die Normen für die Tauglichkeit des Mittels und seine schädlichen Nebenwirkungen sollen detaillierter gefaßt werden.

## 7.3. Das Pflanzenschutzgesetz

### 7.3.1. Zielsetzung und Hintergrund

Die Gesundheit und die Vermehrung von Pflanzen wird fortwährend durch Schadorganismen wie Unkräuter, Insekten, Bakterien, Schimmelpilze und Viren bedroht. Diese Risiken haben in den letzten Jahrzehnten durch den Anstieg des internationalen Handelsverkehrs mit Pflanzen und Pflanzenprodukten und durch die Intensivierung und Spezialisierung der Zucht weiter zugenommen. Das Pflanzenschutzgesetz (Plantenziektenwet, Stb. 1951, 96) sieht die Möglichkeit vor, Maßnahmen zu treffen, um Pflanzenkrank-

---

<sup>9</sup> Gesetzentwurf zur Änderung des Pestizidgesetzes (1990-1991, 20319).

heiten und -seuchen in den Niederlanden zu bekämpfen und um zu verhindern, daß Schadorganismen aus dem Ausland in die Niederlande hereingebracht werden. Um hierbei effektiver handeln zu können, wurde das Gesetz 1992 grundlegend geändert (Stb. 1992, 28), wodurch nunmehr alle phytosanitären Regelungen in einem gesetzlichen Rahmen zusammengefaßt sind. Das Pflanzenschutzgesetz hat den Charakter eines Rahmengesetzes. Dadurch können ohne Schwierigkeiten Vorschriften durchgeführt werden, die sich aus EG-Regelungen<sup>10</sup> oder internationalen Verträgen ergeben. Die Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes obliegt dem Pflanzenschutzamt. Diese Einrichtung befaßt sich (auf Anfrage von Betroffenen) mit der Untersuchung von Pflanzen und Böden auf Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten und überprüft Pflanzensendungen, die für den Export bestimmt sind. Daneben informiert sie allgemein über Pflanzenkrankheiten. Nach Artikel 9 des Gesetzes können auf freiwilliger Basis auch privatrechtliche Einrichtungen zur Durchführung bestimmter phytosanitärer Vorschriften durch den Minister anerkannt werden. Auf dieser Grundlage ist dem Untersuchungsdienst für Blumenzwiebeln (Stichting Bloembollenkeuringsdienst) die Zuständigkeit für den Bereich der Blumenzwiebeln verliehen worden.

### 7.3.2. Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr

Der Gesetzgeber hat wichtige Befugnisse unmittelbar in die Hände des Ministers für Landwirtschaft, Naturschutz und Fischerei gelegt (Art. 2). Dieser kann zur Vermeidung des Auftretens und der Verbreitung von Schadorganismen ein Ein- und Ausfuhrverbot für Pflanzen und Pflanzenprodukte, für Erde und andere Anbaumedien (wie Steinwolle und Wasserkulturen), für Verpackungsmaterial sowie für Schadorganismen erlassen (worumter nicht allein tierische oder pflanzliche Krankheitserreger zu verstehen sind, sondern auch Unkräuter und Ungeziefer). Außer einem Verbot kann der Minister auch Vorschriften erlassen, die vor oder bei der Ein- und Ausfuhr zu beachten sind<sup>11</sup>. Sie können außerordentlich vielfältige Gegenstände betreffen, wie etwa eine obligatorische Pflan-

<sup>10</sup>

Beispielsweise die Richtlinie über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (RL 77/93/EWG, ABl. 1977 Nr. L 26 S. 20).

zenuntersuchung, die vorübergehende Absonderung von Pflanzen oder den Transport von Pflanzen.

In Einzelfällen ist der Direktor des Pflanzenschutzamtes befugt, ein Ein- oder Ausfuhrverbot für eine Sendung, die vollständig oder teilweise aus Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenprodukten, Erde oder anderen Anbaumedien oder Verpackungsmaterial besteht, zu erlassen. Er kann ebenfalls Anforderungen an die Versandart festsetzen. Diese Möglichkeit ist insbesondere bedeutsam, solange der Minister noch keine allgemeinverbindliche Vorschrift erlassen hat.

### 7.3.3. Vorschriften im Inland

Für die Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen im Inland müssen staatliche Eingriffe grundsätzlich durch Rechtsverordnung (algemene maatregel van bestuur) erfolgen<sup>12</sup>. Darin können etwa Vorschriften über den Anbau, die Ernte und Rodung von Pflanzen und über die Lagerung, Vermarktung, Bearbeitung und Beseitigung von Pflanzen und damit zusammenhängendem Material (wie etwa Verpackungsmaterial, Erde und andere Anbaumedien oder pflanzlicher Abfall) erlassen werden. Es können ebenfalls Regeln über die Reinigung und Desinfizierung von Räumen (beispielsweise von einem Gewächshaus oder einem Transportmittel) und Geräten (Art. 3) erlassen werden. Das Gesetz enthält eine nicht abschließende Aufzählung von möglichen Regelungsgegenständen und trägt damit der Möglichkeit Rechnung, daß EG-Richtlinien die Normierung von Bereichen vorschreiben, die heute noch nicht vorherzusehen sind.

Im Vorgriff auf das Zustandekommen einer Rechtsverordnung ist der Minister berechtigt, Anordnungen zur Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen zu erteilen. Die ministeriellen Vorschriften sind lediglich für einen begrenzten Zeitraum von vier Monaten zulässig. Der Minister kann in einzelnen dringenden Fällen den Direktor des Pflanzenschutzamtes ermächtigen, für die Dauer von höchstens vier Monaten Maßnahmen zur Krankheitsbe-

---

<sup>11</sup> Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Pflanzen (Stort. 1979, 155).

<sup>12</sup> Verordnung über die Bekämpfung von Schadorganismen (Besluit bestrijding schadelijke organismen, Stb. 1992, 31).

kämpfung für einen bestimmten - in der Ermächtigung genannten - Pflanzenvorrat oder für ein bestimmtes Gebiet zu treffen.

Bei Verstößen gegen diese Vorschriften, kann gemäß Art. 7 von Amts wegen auf Kosten des Zuwiderhandelnden die Situation im Einklang mit den Normen gebracht werden.

Derjenige, der durch staatliche Maßnahmen in unverhältnismäßigem Ausmaß geschädigt wird, kann vom Staat hierfür einen Ausgleich verlangen. Der Minister kann den Direktor des Pflanzenschutzamtes beauftragen, bestimmte Maßnahmen zu Lasten der Staatskasse zu ergreifen (Art. 4-5).

#### 7.3.4. Kontrolle und Durchsetzung

Im Hinblick auf die Einhaltung des Gesetzes sind die Beamten des Pflanzenschutzamtes berechtigt, Räume zu betreten, Akteneinsicht zu verlangen, Proben zu entnehmen und die Ladung von Transportmitteln zu untersuchen. Die betroffenen Personen sind verpflichtet, hieran mitzuwirken; verweigern sie ihre Mitwirkung, haften sie für die hieraus entstehenden Kosten. Wer Pflanzen anbaut oder vorrätig hält, ist bei einer Untersuchung verpflichtet, Auskunft über die Herkunft der Pflanzen zu erteilen (Art. 10-13).

Zur Vereinfachung der Kontrolle verpflichtet Artikel 3a Personen, die bestimmte vom Minister festgelegte Pflanzen gewerbsmäßig anbauen oder vermarkten, zur jährlichen Angabe über die Flächen und Stellen, an denen die Pflanzen angebaut, eingelagert oder verarbeitet werden sollen. Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften oder die Verweigerung der Mitwirkung an Untersuchungsmaßnahmen stellt einen Straftatbestand nach dem Wirtschaftsstrafgesetz (Wet economische delicten, Stb. 1950, K 258) dar.

### 7.4. Das Tierseuchengesetz

#### 7.4.1. Zielsetzung und Hintergrund

Für die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch und Tier und die Qualität der tierischen Erzeugnisse ist ein gesunder Viehbestand von großer Bedeutung. Das Tierseuchengesetz (Veewet, Stb. 1920, 152) enthält Bestimmungen im Hinblick auf den allgemeinen Gesundheitszustand des Viehs und bietet Möglichkeiten,

um sowohl präventive als auch repressive Maßnahmen zur Bekämpfung von ansteckenden Tierkrankheiten und zur Erhaltung eines gesunden Viehbestandes zu treffen<sup>13</sup>. Die Einhaltung des Gesetzes wird mit den Mitteln des Strafrechts erzwungen (Art. 78-94).

Im Zusammenhang mit der Schaffung eines gemeinsamen Marktes für Tiere und Erzeugnisse tierischer Herkunft sind mehrere EG-Richtlinien von Bedeutung. So etwa die Richtlinien über den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schweinen und Rindern (RL 64/432/EWG, ABl. 1964 Nr. 121, S. 1977), die Ausrottung der klassischen Schweinepest und der Maul- und Klauenseuche (RL 80/217/EWG, ABl. 1980 Nr. L 47 bzw. 85/511/EWG, ABl. 1985 Nr. L 315) und das Verbot des Gebrauchs von Stoffen mit hormonaler Wirkung im Tierbereich (RL 85/649/EWG ABl. 1985 Nr. L 382). Die Kontrolle des Gesundheitszustandes des Viehbestandes liegt in den Händen des Veterinärarnotes, einer Untergliederung des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Fischerei.

#### 7.4.2. Präventive Maßnahmen

Durch die Intensivierung und Ausdehnung der Landwirtschaft hat in den letzten Jahren die Bedeutung der präventiven Maßnahmen erheblich zugenommen. Wenn eine Krankheit bereits geraume Zeit nicht mehr aufgetreten ist, ist die Anfälligkeit für diese Krankheit groß. Vor allem dort, wo viele Tiere zusammenkommen, herrscht dann große Infektionsgefahr. Das Gesetz bestimmt daher, daß der Gemeinderat jedes Ortes, an dem Viehmärkte durchgeführt werden, eine Verordnung zur Regelung der Veterinärkontrollen auf dem Viehmarkt zu erlassen hat. Wer die Durchführung einer Körung oder Ausstellung beabsichtigt, ist verpflichtet, dies vorab dem örtlichen Vertreter des Veterinärarnotes mitzuteilen (Art. 5-5a).

---

<sup>13</sup> Neben staatlichen Regelungen bestehen auch zahlreiche Vorschriften im Hinblick auf die Tiergesundheit, die von öffentlichrechtlichen Körperschaften wie etwa dem landwirtschaftlichen Wirtschaftsverband (landbouwschap) oder dem Fachverband der Vieh- und Fleischwirtschaft (produkschap voor vee en vlees) erlassen wurden.



Der Minister kann zur Verhütung der Verbreitung von Infektionserregern ein Ein- und Durchfuhrverbot für Vieh und Fleisch erlassen oder den Handel damit nur unter bestimmten Bedingungen zulassen (Art. 12). Er kann auch für tierische Produkte (wie etwa Milch) und andere Gegenstände, die Träger von Infektionserregern sein können (wie etwa Heu, Stroh und Mehl), Ein- und Durchfuhrbeschränkungen verfügen.

Zur Verhütung von bestimmten im Gesetz genannten Krankheiten stehen dem Minister besondere Befugnisse zu (Art. 7-11). Er kann beispielsweise für die Viehpest, die Maul- und Klauenseuche, Milzbrand und Tollwut die Impfung und/oder Kennzeichnung der Tiere anordnen oder für das gesamte Land oder Teile davon Viehmärkte untersagen, Tiergärten und ähnliche Einrichtungen schließen und die Abhaltung von Körungen, Ausstellungen und Auktionen verbieten. Durch Rechtsverordnung können diese Maßnahmen auch für andere ansteckende Tierkrankheiten getroffen werden.

#### 7.4.3. Bekämpfungsmaßnahmen

Zeigt Vieh Anzeichen einer ansteckenden Krankheit, muß der Eigentümer oder Halter dafür sorgen, daß die Tiere den Platz, an dem sie gehalten werden, nicht verlassen können; er ist verpflichtet, den Bürgermeister unverzüglich von dem Krankheitsfall zu unterrichten. Der Bürgermeister muß diese Meldung sofort an den örtlichen Vertreter des Veterinärarntes weiterleiten und sogleich vorläufige Maßnahmen ergreifen (wie etwa Absonderung des Viehs und Anbringen von Warnhinweisen). Der örtliche Vertreter des Veterinärarntes berät den Bürgermeister über die weiter zu treffenden Maßnahmen, wie etwa die Behandlung von Tieren mit Seren, Infektionserregern oder Impfstoffen oder die Kennzeichnung und gegebenenfalls sogar Tötung von krankem und unter Krankheitsverdacht stehendem Vieh (Art. 17-37). Kommt es zur Tötung von Vieh, erhält der Eigentümer der getöteten Tiere eine Entschädigung (Art. 39-42).

Der Minister kann zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheiten für Teile der Niederlande ein Transportverbot für Vieh, Geflügel, und andere Träger von Infektionserregern verhängen (Art. 38).

#### 7.4.4. Neue Entwicklungen

Um angemessen auf die Anforderungen der gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte (insbesondere die Richtlinie über die klassische Schweinepest) reagieren zu können, ist das Tierseuchengesetz 1992 im Bereich der vorbeugenden Bekämpfung von Tierseuchen verschärft worden (Stb. 1991, 706). Dabei spielt ein lückenloses Identifikations- und Registrierungssystem eine wichtige Rolle. Widerrechtlich nicht gekennzeichnete Tiere oder solche Tiere, die nicht korrekt registriert sind, können getötet werden. Der Eigentümer erhält in diesen Fällen keine (vollständige) Entschädigung auf der Grundlage des Tierseuchengesetzes.

#### 7.5. Andere für die Tierhaltung relevante Gesetze

Neben dem Tierseuchengesetz existieren noch andere Gesetze, die für die Tierhaltung von Bedeutung sind. Diese Regelungen betreffen meist Fragen der Tierhygiene oder Tiergesundheit, aber auch das Wohlergehen der Tiere im allgemeinen.

##### 7.5.1. Das Gesetz über den Transport von Tieren

Das Gesetz über den Transport von Tieren (*Wet dierenvervoer*, Stb. 1977, 338) bietet die Grundlage für zahlreiche Vorschriften, die bei Tiertransporten in den Niederlanden beachtet werden müssen<sup>14</sup>. Ausländische Transportmittel sind demnach auch an diese Normen gebunden.

Das Gesetz untersagt den Transport von Tieren ins Ausland, solange nicht ein Tierarzt des Veterinärarntes eine Bescheinigung ausgestellt hat, aus der sich ergibt, daß die Tiere transportfähig sind. Diese Bescheinigung enthält die Kennzeichnungsmerkmale und -unterlagen (Art. 3-7). Während des Transports kann durch einen Tierarzt des Veterinärarntes eingeschritten werden, wenn den Tieren tierärztliche oder andere Versorgung versagt wird (Art. 9).

Die Aufsicht über die Einhaltung des Gesetzes obliegt den Beamten des Veterinärarntes und der allgemeinen Aufsichtsabteilung im

---

<sup>14</sup> Verordnung über den Tiertransport (Stb. 1980, 228) und die Regelung über den Straßentransport von Vieh und Geflügel (Stcrt. 1981, 3).

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Fischerei. Daneben werden Fahnder des Niederländischen Tierschutzvereins als Ermittlungsbeamte eingesetzt. Verstöße gegen die Vorschriften sind nach dem Wirtschaftsstrafgesetz unter Strafe gestellt (Stb. 1950, K 258).

### 7.5.2. Das Tierschutzgesetz

Durch das Tierschutzgesetz (Stb. 1961, 19) werden eine Anzahl konkrete Verhaltensweisen (etwa die Überbeanspruchung von Nutztieren, das Transportieren einer Kuh mit übervollen Eutern und das Unterlassen der erforderlichen Versorgung eines Tieres) als Tiermißhandlung gekennzeichnet und im Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt (Art. 254 und 455). Auf der Grundlage dieses Gesetzes bestehen auch Regelungen über die Haltung von Mastkälbern<sup>15</sup>. Sie müssen beispielsweise in ihren Boxen ungehindert auf der Seite liegen, stehen und ihre Umgebung erkennen können.

Das Gesetz enthält ein Erlaubnisverfahren für bestimmte Handlungen im Zusammenhang mit Tieren, wie etwa den gewerbsmäßigen Kauf, die Haltung zu Verkaufszwecken und den Verkauf von Tieren.

### 7.5.3. Das Gesetz über Mindestanforderungen für die Haltung von Legehennen

Dieses Gesetz (Wet minimumeisen voor het houden van legkippen, Stb. 1984, 272) und die darauf gestützte Verordnung über Legebatterien (Besluit legbatterijen, Stb. 1988, 418) verbietet seit 1985 den Gebrauch bestimmter Arten von Legebatterien, indem es Mindestanforderungen an die Käfigfläche und die Breite des Futtertrogs je Huhn (Art. 2) aufstellt. In Zukunft werden nach der Verordnung über die Unterbringung von Legehennen (Stb. 1992, 492) strengere Normen gelten. Die Verordnung war bereits vor 1990 erlassen worden, um Unternehmern die Möglichkeit zu geben, ihre Betriebe rechtzeitig anzupassen. Das Inkrafttreten dieser Verordnung ist vom Zustandekommen einschlägiger EG-Regelungen abhängig gemacht worden.

---

15

Mastkälberverordnung (Mestkalverenbesluit, Stb. 1961, 296).

#### 7.5.4. Neue Entwicklungen: das Gesetz über die Gesundheit und das Wohlbefinden von Tieren (gezondheids- en welzijnswet voor dieren)

1980 wurde im Parlament ein Gesetzentwurf eingebracht, der zahlreiche Vorschriften, die den Tierschutz betreffen und gegenwärtig noch in verschiedenen Gesetzen geregelt sind, in einer gesetzlichen Regelung zusammenfassen soll. Während der Behandlung dieses Entwurfs im Parlament setzte sich die Erkenntnis durch, daß ein Tier nicht allein als Sache angesehen werden kann, sondern auch als eigenständiges Geschöpf zu respektieren ist. Durch die Anerkennung des eigenständigen Wertes des Tieres ist in dem Entwurf den ethischen Aspekten der Tierhaltung ein wichtiger Platz neben den Gesundheits- und Sicherheitsgesichtspunkten eingeräumt worden. Nicht nur im Interesse der Gesundheit von Tieren, sondern auch zum Schutze ihres Wohlbefindens kann staatliches Eingreifen angezeigt sein. Der Name des Entwurfes wurde daher in "Gesetz über die Gesundheit und das Wohlbefinden von Tieren" geändert<sup>16</sup>. Bei seinem Inkrafttreten werden das Tierseuchengesetz, das Tierschutzgesetz, das Gesetz über den Transport von Tieren und das Gesetz über Mindestanforderungen für die Haltung von Legehennen aufgehoben.

Das Gesetz über die Gesundheit und das Wohlbefinden von Tieren (Stb. 1992, 585) ist ein Rahmengesetz, das der näheren Ausführung bedarf. In den nächsten Jahren sind etwa dreißig Rechtsverordnungen (algemene maatregelen van bestuur) zu erlassen; dementsprechend wird das Gesetz schrittweise in Kraft treten. Die Rechtsverordnungen sollen vielfältige Gegenstände betreffen, wie etwa den Gebrauch von Seren und Impfstoffen, die Abhaltung von Märkten und Ausstellungen, die Abwehr, Bekämpfung und Ermittlung von ansteckenden Tierkrankheiten, die Identifizierung und Registrierung von Tieren und die Untersuchung von Vieh für den Transport. In einem besonderen Abschnitt wird die Entschädigung des Eigentümers für die Tötung von Tieren im Rahmen von Krankheitsbekämpfungsmaßnahmen geregelt. Daneben regelt das Gesetz auch die Strafbarkeit der Tiermißhandlung und bestimmter körperlicher Eingriffe bei Tieren. Auch für die Tötung

---

<sup>16</sup> Entwurf eines Gesetzes über die Gesundheit und das Wohlbefinden von Tieren (1980, 16447).

von Tieren (einschließlich des rituellen Schlachtens), die Unterbringung und den Transport von Tieren enthält das Gesetz Regelungen. Die Züchtung mit Tieren, der Gebrauch von Tieren bei Wettkämpfen und der Handel mit aggressiven Tiere (wie etwa dem Pitbull) werden gleichfalls im neuen Gesetz geregelt. Auch die Anwendung von biotechnologischen Verfahren auf Tiere wird gegenwärtig gesetzlich geregelt<sup>17</sup>.

Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurde der Rat für Tierangelegenheiten ins Leben gerufen. Innerhalb dieses Organs soll über die nationale und internationale Politik im Hinblick auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, einschließlich der biotechnologischen Verfahren und der damit verbundenen ethischen Probleme, beraten werden. Der Rat berät auf Anfrage oder aus eigenem Antrieb den Minister; er kann auch dem Parlament Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen erstellen.

Die Ausdehnung der Viehhaltung und die intensiveren Produktionsmethoden haben die Risiken für Tierkrankheiten erheblich vergrößert. Dadurch ist der Bedarf an Tierarzneimitteln (auch im präventiven Bereich) und an spezieller Behandlung gestiegen. Das Gesetz über die Gesundheit und das Wohlbefinden von Tieren soll daher eine Einheit bilden mit dem Tierarzneimittelgesetz (Diergeeneesmiddelenwet, Stb. 1985, 410) und dem Gesetz über die Ausübung der Tierheilkunde (Wet op de uitoefening van de diergeeneeskunde, Stb. 1990, 214, 215), das in Kürze in Kraft treten wird.

Das Tierarzneimittelgesetz enthält eine Registrierungsregelung für Tierarzneimittel, nach der nur Arzneimittel, die in einem Register geführt werden, angewendet und gehandelt werden dürfen (vergleichbar mit dem Pestizidgesetz)<sup>18</sup>. Daneben enthält das Gesetz eine Zulassungsregelung, wodurch einige Mittel nicht mehr frei im Handel erhältlich sind, sondern lediglich an Inhaber besonderer Genehmigungen (wie etwa Tierärzte) abgegeben werden dür-

---

<sup>17</sup> Ebenso wie bei Pflanzen wird auch bei Tieren über die Patentfähigkeit von biotechnologischen Verfahren und Produkten diskutiert. Vgl. in diesem Zusammenhang auch den Richtlinienentwurf der EG-Kommission (KOM (88) 496).

fen. Durch Rechtsverordnung können Durchführungsvorschriften beispielsweise im Hinblick auf die Verpackung, Etikettierung und Aufbewahrung von Arzneimitteln erlassen werden. Durch die Delegation von Befugnissen kann flexibel auf einschlägige EG-Normen, wie etwa die Richtlinie über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und tierärztlichen oder klinischen Normen und Vorschriften für Tierarzneimittel (RL 81/851/EWG bzw. RL 81/852/EWG, ABl. 1981 Nr. L 317) reagiert werden.

Das neue Gesetz über die Ausübung der Tierheilkunde schließt an die Zulassungsregelung des Tierarzneimittelgesetzes an, da praktizierende Tierärzte sich registrieren lassen müssen. Verletzt der Tierarzt sein Sorgfaltspflicht, können Disziplinarmaßnahmen verhängt werden (etwa eine Verwarnung oder eine Aussetzung der Zulassung). Dieses gesetzliche Disziplinarrecht steht neben der eventuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Tiermißhandlung (vgl. Abschnitt 7.5.2.). Auch die unbefugte Ausübung der Tierheilkunde ist strafbar (Art. 436 des Strafgesetzbuches).

---

18 Bei der Produktion und Kontrolle von Arzneimitteln wird häufig von Versuchstieren Gebrauch gemacht. Das Gesetz über Tierversuche (Wet op de dierproeven, Stb. 1977, 67) verbietet die Vornahme von Tierversuchen ohne ministerielle Genehmigung.